

## **TOP 22:**

---

### Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

Drucksache: 360/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Seit dem Jahr 2007 werden Biokraftstoffe in der Bundesrepublik Deutschland über eine energetische Biokraftstoffquote gefördert. Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen, sind demnach verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil (Quote) in Form von Biokraftstoffen abzusetzen. Der Deutsche Bundestag hat bereits 2009 mit Verabschiedung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung beschlossen, die energetische Quote ab dem Jahr 2015 auf eine Treibhausgasquote umzustellen, um die Klimabilanz von Biokraftstoffen zu verbessern.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, die Quote in 2015 und 2016 gegenüber dem geltenden Recht jeweils von 3 auf 3,5 Prozent anzuheben und im Gegenzug dazu ab dem Jahr 2017 von 4,5 auf 4 Prozent und ab dem Jahr 2020 von 7 auf 6 Prozent abzusenken. Damit erfolgt teilweise eine Anpassung der Quotenhöhe an die EU-Kraftstoffqualitätsrichtlinie (98/70/EG) und insbesondere eine Verstetigung der Quotenhöhe.

Der Gesetzentwurf enthält des Weiteren verschiedene Anpassungen, mit denen ein ordnungsgemäßer Vollzug der Treibhausgasquote sichergestellt werden soll. Darüber hinaus wurden insbesondere in den §§ 37a und 37b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Änderungen und Klarstellungen eingearbeitet, um das Quotenrecht übersichtlicher zu gestalten. Diese wurden im Interesse der besseren Verständlichkeit neu strukturiert.

Der Katalog der Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen wurde erweitert, um auf noch in Diskussion befindliche, aber absehbare Änderungen aus dem Europarecht national leichter reagieren zu können.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Mit dieser Stellungnahme wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt. Es wird allerdings in den Empfehlungen des Umweltausschusses und des Wirtschaftsausschusses unter anderem festgestellt, dass der Gesetzentwurf Kraftstoffe aus Power-to-Gas (eine Methode zur Umwandlung von Strom durch Elektrolyse in Wasserstoff) nicht berücksichtigt. Die Ausschüsse weisen darauf hin, dass Power-to-Gas genutzt werden könne, erneuerbar erzeugten Strom flexibel aufzunehmen und in grünen Wasserstoff umzuwandeln, der später insbesondere im Mobilitätssektor verwendet werden könne.

Die Bundesregierung soll gebeten werden, zur Anrechenbarkeit von Power-to-Gas insbesondere Berechnungsverfahren für die Treibhausgasemissionen der eingesetzten Mengen an Wasserstoff und synthetisch erzeugtem Methan festzulegen, das dazu gehörige Nachweisverfahren zu regeln und hierzu die Ermächtigungsgrundlagen im Gesetzentwurf zu schaffen. Die Nutzung von Wasserstoff und synthetisch erzeugtem Methan, ausschließlich unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt, böten im Verkehr deutliche Klimaschutzvorteile gegenüber konventionellen Technologien.

Desweiteren soll in einer Empfehlung des Verkehrsausschusses die Bundesregierung gebeten werden, in einer Rechtsverordnung klare Vorgaben für eine wirksame Kontrolle bei der Berechnung und Einhaltung der Quote zu formulieren, da die komplexe Treibhausgasquoten-Berechnung hohe Anforderungen an die Kontrollsysteme stelle.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 360/1/14** ersichtlich.